

Moderne Frauen – moderner Arbeitsmarkt?

Eine Veranstaltungsreihe zur aktuellen Arbeitsmarktreform und ihren Auswirkungen auf Frauen

Vortrag und Diskussion

Modernisierung des Arbeitsmarktes und die Folgen für Frauen

Donnerstag, 19.08.04 19.00 Uhr
Rathaus in Lübeck

Monica Kotte
Diplom Pädagogin
Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Berufliche Perspektiven für Frauen e.V. (BAG);
Leiterin ZiB – Zukunft im Beruf,
Koordinierungs- und Beratungsstelle Frau und Beruf in Bremen

Mein Hintergrund

Als Leiterin der ZiB Beratungsstelle Frau und Beruf habe ich langjährige Erfahrungen im Bereich Arbeitsmarkt- und Frauenpolitik und den vielfältigen Bemühungen, für Frauen etwas in Richtung berufliche Eigenständigkeit zu bewegen. Die alltägliche Beratungspraxis ist dabei der Wegweiser.

Als eines von 5 Vorstandsmitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft Berufliche Perspektiven für Frauen e.V. (BAG) arbeite ich auf Bundesebene in Kooperation mit anderen frauenpolitischen Verbänden, wie z. B. dem Deutschen Juristinnenbund, dem Deutschen Frauenrat und auch der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Frauenbüros. Mit vielfältigen Stellungnahmen, Positionspapieren und offenen Briefen wenden wir uns immer wieder an die Politik, um Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik zu nehmen, die im Moment den Begriff „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ oder kurz gesagt „Hartz Gesetze“ trägt. Einladungen zu Anhörungen in Berlin haben wir in der Vergangenheit mit dem Ergebnis wahrgenommen, dass kleine Veränderungen und Verbesserungen angenommen wurden, doch das reicht u.E. noch nicht aus.

Inhalt:

- I. Die BAG**
- II. Ausgangssituation**
- III. Meine Grundthese**
- IV. Der Reformprozess hat begonnen**
 - 1. Etappenlauf der Modernisierung des Arbeitsmarktes**
 - 2. Am Anfang stand der Mini-Job**
 - 3. Das Familienernährer-Modell schlägt zu**
 - 4. Die Stellung der Alleinerziehenden in der Steuerreform**
 - 5. Die verstärkte Anrechnung von Partnereinkommen bei der Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II**
 - 6. Die Ich-AG als Zukunftsmodell angekündigt und als Schlupfloch verurteilt**
- V. Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – neue Job-Center**
 - 1. Neue Zumutbarkeitskriterien für Arbeitslosengeld II**
 - 2. Die Bedarfsgemeinschaft als Grundlage der Bedürftigkeit**
 - 3. Eingliederungsvereinbarungen in der Bedarfsgemeinschaft**
 - 4. Nichtleistungsbezieher/innen - Berufsrückkehrerinnen**
 - 5. Berufliche Fortbildung – Rationierte Bildungsgutscheine für teure Arbeitslose**
- VI. Fazit: Frauen fordern die Modernisierung des Arbeitsmarktes**

I. Die BAG

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Berufliche Perspektiven für Frauen e.V. als eigenständige Interessengemeinschaft von Frauen und Organisationen zum Thema „Frau und Beruf“ setzt sich seit über 12 Jahren für die Chancengleichheit und die Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen auf dem Weiterbildungs- und Arbeitsmarkt ein.¹

Der Verein BAG Berufliche Perspektiven ist eine Plattform, auf der unabhängige fachliche Stellungnahmen² und fachpolitische Einschätzungen zur Arbeitsmarktpolitik und deren Auswirkungen auf die Situation von Frauen veröffentlicht werden. Der Verein lebt vom Engagement der einzelnen Frauen, die ihren Sachverstand einbringen und dafür sorgen, dass das, was Politik entscheidet, daraufhin überprüft wird, was es konkret für Frauen in unterschiedlichen Lebenslagen bedeutet.

II. Ausgangssituation

Die BAG hat sich vorrangig mit der Frage nach den frauenspezifischen Auswirkungen der politischen Initiativen zur Modernisierung des Arbeitsmarktes auseinandergesetzt. Dieser Auseinandersetzung liegt unsere langjährige und bundesweit gemachte Erfahrung vor Ort in den Beratungsstellen Frau und Beruf und unsere theoretische Beschäftigung mit den im Laufe der Zeit erlassenen und häufig schon wieder reformierten Arbeitsförderungsgesetzen zugrunde. Im Ergebnis sind wir zu Einschätzungen gekommen, die stark von dem abweichen, was uns die Parteien aus den verschiedensten Richtungen zu erklären versuchen.

Für uns stellt sich immer wieder bei der aktuellen Arbeitsmarktpolitik die Frage: Warum sollen Frauen bei dieser modernen Arbeitsmarktpolitik das „Risiko Kind“ eingehen? Nicht dass ich meine, ohne Kind wären alle Risiken beseitigt - im Gegenteil - aber die Verantwortung für Kinder ist ein

¹ Gegründet wurde die BAG im Herbst 1992 als erste und einzigartige Vernetzungsstelle von den damaligen Modellprojekten für den beruflichen (Wieder-)Einstieg von Frauen.

² Stellungnahme: „Die neue Arbeitsmarktpolitik mit ihren Gesetzen für 'Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt' erfordert die Fachkompetenz und Qualität der bundesweiten regionalen Beratungsstellen Frau & Beruf“, Berlin, Bremen, Hamburg, Frankfurt, 16.06.04

Positionspapier: „Was bringt die Strategie des Gender Mainstreaming – für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Erwerbsarbeit?“, Bremen, Freiburg, Saarbrücken, April 2004

Offener Brief: „Geschlechtergerechte Arbeitsmarktreformen? Zu den frauenpolitischen Forderungen für das Vermittlungsverfahren“ der BAG Berufliche Perspektiven für Frauen, des Deutschen Frauenrates und des Deutschen Juristinnenbundes, Berlin, November 2003, veröffentlicht in gekürzter Form am 26.11.03 in der Frankfurter Rundschau

Offener Brief: „Rot-Grün schickt Frauen zurück an den Herd“, Berlin, September 2003 für die Anhörung im Bundestag am 8. Oktober 2003 in Berlin

Offener Brief: „Arbeitslose Frauen erste und zweite Verliererinnen der neuen Arbeitsmarktpolitik?“, der BAG Berufliche Perspektiven für Frauen für die Anhörung bei Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag, April 2003;

Offener Brief: „Arbeitslose Frauen werden erste Verliererinnen der Wahl“, der BAG Berufliche Perspektiven für Frauen, des Deutschen Frauenrates und des Deutschen Juristinnenbundes vom 6. November 2002

Expertise: „Arbeitsförderung für Frauen, Job-AQTIV-Gesetz – Frauenpolitische Reformansätze ausbauen“, Bremen, Februar 2002

zusätzliches Risiko bei der momentanen Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik.

Eine höhere Erwerbsquote von Frauen ist nicht nur in der Bundesrepublik erklärtes Ziel der Politik, sondern auch von der europäischen Union vorgegeben. Erwerbstätigkeit ist der Schlüssel zur Gleichstellung und die Grundlage für ein existenzsicherndes Einkommen und eine eigenständige, nicht mehr von der Ehe abgeleitete soziale Sicherung. Eine Hartz-Reform aus Männerperspektive kreierte, differenziert nicht mehr nach Lebenslagen, löst stützende Infrastrukturen auf und filtert damit Frauen aus. Die Grundforderung der Frauenbewegung nach eigenständiger Existenzsicherung bis hinein in die Sozial- und Steuersysteme wird gerade wieder aufgegeben.

III. Meine Grundthese

Einen Aufschwung am Arbeitsmarkt wird es in Deutschland ohne Beteiligung der Frauen nicht geben. Steigende Erwerbsbeteiligung von Frauen, hohe Geburtenraten und niedrige Arbeitslosenquoten sind die Faktoren, an denen eine positive wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklung gemessen werden wird. Wesentliche Elemente der jetzt beschlossenen Reformen sind dazu geeignet, diese notwendigen Entwicklungen genau zu verhindern. Die moderne Arbeitsmarktpolitik mit ihren Hartz-Gesetzen oder „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ versetzt uns in unmoderne Jahrzehnte zurück. Hartz baut an vielen Stellen bewusst oder unbewusst auf einem tradierten Familienmodell mit Haupternährer und der Frau als Zuverdienerin auf. Diese Hartz-Gesetze sind u. E. auf ihre Auswirkungen hin für Frauen von Regierungsseite nicht analysiert – oder aber billigend in Kauf genommen worden. Gender Mainstreaming war und ist ein Fremdwort, mit dem sich Politiker gerne schmücken, das ihnen aber dringendst übersetzt werden sollte.

IV. Der Reformprozess hat begonnen

Mittlerweile muss es eigentlich jede und jeder begriffen haben, so oft wie wir darüber von der Politik und den Medien in unterschiedlichster Form informiert werden. Das bestehende soziale System kollabiert, die Älteren werden mehr, die Jüngeren kommen nicht in ausreichender Anzahl nach. Die vom Staat bisher garantierten sozialen Leistungen sind auf Dauer nicht zu erbringen. Massenarbeitslosigkeit und mangelndes Wachstum fordern nun ihren Preis. Gesundheit wird teurer, Arbeitslosigkeit ist als Lebensrisiko durch eine Versicherung nicht mehr abzudecken. Die Gürtel müssen enger geschnallt werden. Der Wohlfahrtsstaat ist durch den Reformstau am Rande der staatlichen Insolvenz angelangt.

Das ist alles verständlich, aber wie immer liegt der Teufel im Detail. Oder anders ausgedrückt: bei der Frage, wer den Gürtel wie eng schnallen soll, ist darauf zu achten, wessen Gürtel nicht gemeint ist.

1. Etappenlauf der Modernisierung des Arbeitsmarktes

Es heißt: Agentur statt Anstalt, Jobcenter statt Ämter, Fallmanager statt Sachbearbeiter und Kunden statt Arbeitslose. Das alles klingt modern. Wenden wir uns dem Etappenlauf der Arbeitsmarktpolitik zu: Erinnern Sie sich noch, wie alles anfing, an die Zeit, als noch keiner wusste, was Agenda 2010 ist? Angefangen hat es mit dem „Vermittlungsskandal“. Die Arbeitsämter waren dabei erwischt worden, dass sie die Vermittlungszahlen nicht ganz korrekt ermittelt hatten und Präsident Jagoda musste gehen. Für ihn kam Florian Gerster, der mit Managementmethoden und viel Beratung die Superbehörde zu einem Superdienstleister machen sollte. Nun ja, jetzt ist er auch nicht mehr da und hat eine Behörde hinterlassen, die auf das Berater-Desaster gleich noch einen IT-Skandal hat nachfolgen lassen.

Daraufhin wurde die Hartz-Kommission eingerichtet, die eigentlich nur die eine Aufgabe hatte, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Arbeitsämter ihre Vermittlungsleistungen verbessern könnten. Wie Sie sich erinnern, bekamen wir stattdessen 13 Hartz-Module, die unterschiedlich bewertet wurden. Es wurde viel gestritten und geändert, insgesamt wurden 5 Gesetze erlassen: Erstes bis Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt.

Kernpunkte des bereits in Kraft getretenen ersten und zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt waren:

Hartz I und II

- Einführung der Ich-AG
- Personalserviceagenturen
- Ausweitung der sogenannten Minijobs
- Erweiterte Anrechnung von Partner/innen-Einkommen
- Einführung von Bildungsgutscheinen
- Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit

Hartz III

- Neustrukturierung hin zur Bundesagentur für Arbeit

Hartz IV

- Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe
Bedeutet: Erweiterte Anrechnung des Partner/innen-Einkommens, des Vermögens und der Altersvorsorge, Künftige Zumutbarkeit von Beschäftigung, Stellung der Nichtleistungsempfänger/innen, Zwangsweise durchsetzbare Eingliederungs-„Vereinbarung“,

Niedriglohnstrategie

Der Vermittlungsausschuss tagte bis kurz vor Weihnachten 2003 und einigte sich auch bezüglich des letzten Gesetzes wie auch zum Vorziehen der Steuerreform. Letztendlich können wir sagen, dass in der gesamten Debatte um die Reformen der Arbeitsmarktpolitik eine parteiübergreifende Einigkeit über die Grundzüge der Reform hergestellt wurde. Das bedeutet, in der Gesamtheit haben wir als Bürgerinnen und Bürger dieses Landes ein politisch abgestimmtes Reformwerk, an dem wir nun an den unterschiedlichen Stellen, wo es uns betrifft, zu knabbern haben.

In der Öffentlichkeit wird unter den Betroffenen viel diskutiert und inzwischen auch demonstriert, seitdem der 16-seitige Antrag auf ALG II. Realität geworden ist. Wenn wir den Streit betrachten, geht es bei den betroffenen Gruppen um Beamte gegenüber Angestellten, Rentner gegenüber Pensionären, Arbeitslose gegenüber Arbeitsplatzbesitzern, Leistungsträger der Gesellschaft gegenüber Leistungsschwachen. Sie hören wenig über die geschlechtsspezifische Dimension. Das allerdings ist genau das, was uns hier interessiert: An welchen Stellen nun treffen diese Reformen Frauen in besonderer Weise? Wodurch werden sie benachteiligt oder gar gefördert? Wie wirken sich die Reformen gesellschaftlich auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus? Unter Druck wird in den Kommunen und Städten an der Konstruktion der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfänger/innen gearbeitet. Welchen Einfluss und welchen Druck können hier die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten geltend machen? Welche Ideen können sie einbringen? Auch darum soll es hier in meinem Vortrag gehen.

2. Am Anfang stand der Mini-Job

Für die Frauenpolitik war und ist der sozialversicherungsfreie Mini-Job ein Sündenfall hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen. Sie werden überwiegend von Frauen ausgeübt, bieten keinesfalls ein existenzsicherndes Einkommen und grenzen von allen sozialen Sicherungssystemen aus. Daher wurden die Rahmenbedingungen für geringfügige Beschäftigung mit vollem Recht als benachteiligend für Frauen eingestuft. Eine ganze Zeitlang war es so, dass diese Einschätzung vor allen Dingen innerhalb der SPD und bei den Grünen geteilt wurde. Ziel der im Bundestag beschlossenen *Reform von 1999* war es, die geringfügige Beschäftigung in die Sozialversicherung einzubeziehen und die quantitative Zunahme dieser Beschäftigungsform zu begrenzen. Die weitere Aufsplittung normaler in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sollte gestoppt, die Alterssicherung insbesondere für Frauen verbessert, der Missbrauch stärker als bisher bekämpft und die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung gestärkt werden. Das klang logisch und gut und wurde auch von unserer BAG wie von vielen anderen frauenpolitisch engagierten Institutionen unterstützt.

Mit den Hartz-Gesetzen I und II wurde der Mini-Job wieder eingeführt und durch eine Midi-Job-Regelung ergänzt.

Bereits im September 2003 präsentierte die Mini-Job-Zentrale der Bundesknappschaft den imposanten Anstieg der geringfügigen Beschäftigung um 1,3 Millionen Personen. Der Zuwachs in dieser Größenordnung beruhte überwiegend darauf, dass die geringfügige Beschäftigung als Nebenerwerb betrieben wurde. Es bleibt aber festzuhalten, dass neben dem zusätzlichen Arbeitsverhältnis auch ein Anstieg bei den reinen Mini-Jobs stattfindet. Das bedeutet zum einen eine reale Ausweitung des Volumens und ein nicht unerhebliches Umwandeln von ehemals sozialversicherungspflichtigen in geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Wir beobachten vor allen Dingen im Bereich der Teilzeitarbeit in Branchen wie dem Einzelhandel, in denen bereits jetzt vergleichsweise niedrige Löhne bezahlt werden, einen anhaltenden Umwandlungsprozess, der überwiegend zu Lasten von Frauen betrieben wird. Der für Deutschland geforderte Niedriglohnsektor ist für Frauenarbeitsplätze bereits vorhanden und wird auch weiterhin ausgebaut. (Beispiel: Boutique, Frau zahlt selbst Krankenversicherung in Höhe von 135 €).

Geringfügige Beschäftigung ist nur interessant und attraktiv, wenn der Grundbedarf zum Leben bereits aus anderen Quellen gedeckt ist. Somit sind diejenigen schnell aufgezählt, auf die das zutreffen könnte: Menschen, die schon einen Job haben, Schüler/innen, Rentner/innen und Frauen, soweit sie einen Ernährer haben. Wir sind ganz schnell beim Modell des Familienversorgers angekommen, bei dem die Frau die Kindererziehungsarbeit übernimmt und nebenbei noch ein bisschen das Familieneinkommen aufbessert.

Doch jetzt mit Hartz IV kommt noch eine weitere Variante hinzu. Verbunden mit der Zumutbarkeit, jede Arbeit annehmen zu müssen, sind auch die Mini-Jobs gemeint. Damit werden Personen aus dem ALG II Bezug in Mini Jobs vermittelt, in denen sie nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind und auch mehr als 15 Std. arbeiten können, die Stundengrenze, ab der sie nicht mehr arbeitslos gemeldet sind. Hier obliegt es der/dem Fallmanager/in ob Mann oder Frau in einen Mini-Job vermittelt wird.

Was kann die Kommune/Frauenbeauftragte tun? Hier könnte die Aufgabe übernommen werden, immer wieder Statistiken der Agenturen für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaften mit ihren Job-Centern oder der Bundesknappschaft anzufordern, um zu kontrollieren, in welchem Verhältnis die Mini Jobs an Männer und Frauen vergeben werden. Interessant wäre auch zu wissen, wie viele Stunden Frauen und Männer für ihren Mini- Job arbeiten. Die Begleitung durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit könnte hier sicher Wirkung zeigen.

3. Das Familienernährer-Modell schlägt zu

Zur Ausgangssituation: Frauen in Ost und West verfügen mittlerweile über bessere Bildungsabschlüsse, sie haben eine gute Berufsausbildung, sind ehrgeizig, erwerbsorientiert und haben den Wunsch, Beruf und Familie zu vereinbaren. Sie haben sich in ihren Herkunftsfamilien gute Startchancen erarbeitet. Für ostdeutsche Frauen war und ist Erwerbstätigkeit so erschreckend normal, dass selbst unserem Wirtschaftsminister in einem unbedachten Moment herausrutschte, dass die Erwerbsorientierung ostdeutscher Frauen mit ein Grund für die hohe Arbeitslosenquote in Deutschland sei. Von einer Politik, die an unterschiedlichsten Stellen Frauen auf ihren Platz als Nutznießerin der Partnerschaft und Zuverdienerin zum Familieneinkommen verweist, erhofft man sich in der Tat sinkende Arbeitslosenquoten. So wird zwar kein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen, aber die Nachfrage wird künstlich nach unten korrigiert. Und natürlich ist eine solche Korrektur auf den ersten Blick die billigste Lösung. Ich teile wie viele andere weder die Einschätzung, dass das funktioniert, noch die, dass es sinnvoll wäre.

Aber Fakt ist: Wir stehen mit Hartz I-IV am Beginn eines sozialpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Umbaus, der Frauen eine eigenständige Existenzsicherung nur noch zugesteht, wenn sie partner- und kinderlos sind.

Beispiel: „Allein erziehende Mütter im Härtestest“ (TAZ 27.7.04).

4. Die Stellung der Alleinerziehenden in der Steuerreform

Hart umkämpft war im Vermittlungsausschuss auch das Vorziehen der Steuerreform, mit der Steuerzahler/innen in der Einkommensteuer entlastet werden sollten. Der Blick auf die Lohn- und Gehaltsabrechnung im Januar 04 brachte folgende Erkenntnis: Am meisten profitieren von den neuen Regelungen Alleinstehende ohne Kinder. Sogar weniger Einkommen als im Vorjahr haben dagegen Alleinerziehende.

Damit jedoch nicht genug. Alle Alleinerziehenden (Lohnsteuerklasse II) wurden darauf hingewiesen, dass der neue Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nur noch „echten“ Alleinerziehenden zusteht. Als echt gilt dabei nur derjenige, in dessen Wohnung kein weiterer Erwachsener gemeldet ist. Echt allein erziehend ist jemand auch nur noch, wenn das Kind unter 18 Jahre alt ist und zwar unabhängig davon, ob das Kind sich in Ausbildung oder Studium befindet. Dies ist zum 20.9.04 gegenüber der Gemeinde schriftlich zu versichern. Wer dies nicht tut oder tun kann, wird zum einen im nächsten Jahr automatisch in die Steuerklasse 1 überführt, zum anderen werden die Finanzämter davon ausgehen, dass der Entlastungsbetrag 2004 zu Unrecht gewährt wurde und Rückforderungen stellen.

Übersetzen wir das doch in gelebte Realität. Jede 2. Ehe wird geschieden. Das ist zumeist gleichbedeutend damit, dass der vorgesehene Familienernährer Frau und Kinder verlässt. Ein Einkommen reicht selten zur Führung zweier getrennter Haushalte aus und in der Regel können sich Frauen nicht einmal auf die Zahlung von Kindesunterhalt verlassen. Die bisherige Steuerklasse II begünstigte diese Ein-Eltern-Familien, bei denen die zurückgebliebene Partnerin durch Erwerbseinkommen die Familie absicherte. Jede neue mögliche Partnerschaft, die sich im gemeinsamen Wohnen ausdrückt, führt damit zu Einkommensverlusten, unabhängig davon, ob der neue Partner einen Beitrag leistet oder nicht. Besonders ärgerlich ist dabei zudem noch der Umstand, dass z.B. auch die Anwesenheit eines pflegebedürftigen Angehörigen dieselben Effekte hat.

5. Die verstärkte Anrechnung von Partnereinkommen bei der Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II

Bereits zum 1. Januar 2003 ist die Arbeitslosenhilfe in mehrfacher Weise gekürzt worden. Die Leistungssätze werden nicht mehr dynamisiert und damit faktisch gesenkt, Vermögen und Partnereinkommen stärker als bisher angerechnet. Nach den Berechnungen des BMWA wurden und werden aufgrund der Neuregelung, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, ungefähr 160.000 Personen ihren Anspruch auf Arbeitslosenhilfe verlieren, davon ca. zwei Drittel Frauen.

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und die weitgehende Absenkung der Leistungen auf Sozialhilfeniveau werden nach Berechnungen des DGB für 2,5 bis 3 Millionen Menschen zu finanziellen Einschnitten von rund 4 Milliarden Euro jährlich führen. Bundesweit wird die Arbeitslosenhilfe für mehr als 500.000 Leistungsempfänger/innen ersatzlos wegfallen, weil deren Haushaltseinkommen oberhalb der Sozialhilfeschwelle liegt. Besonders drastisch sind die Einschnitte in Ostdeutschland, wo die Zahl der Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe außerordentlich hoch ist.

Vor allem Frauen werden einen massiven Einkommensverlust hinnehmen müssen. Bisher bekommen 40% aller arbeitslosen Frauen kein Geld vom Staat. Ab Januar 2005 werden es nach Schätzungen 60% sein – ein doppelt so hoher Prozentsatz wie bei Männern. Etwa drei Viertel der Arbeitslosenempfänger/innen werden sich künftig schlechter stehen. Im Osten verlieren 36% ihre Ansprüche ganz, im Westen etwa 20 %.

Sie müssen sich an dieser Stelle folgende Situation verdeutlichen: Sie haben aufgrund des angespannten Arbeitsmarkts ihren Arbeitsplatz verloren, Sie sind 45 Jahre alt, also schwer vermittelbar, haben aber 20 Jahre in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt. Nach 12 Monaten werden Sie gefragt, was ihr Partner verdient, wobei dieser Partner nicht unbedingt mit Ihnen verheiratet sein muss. Jetzt gibt es nur noch 2 Alternativen: er verdient nichts oder wenig, dann sind Sie zukünftig eine Arbeitslose 2. Klasse oder er verdient mehr als das staatlich definierte

Existenzminimum, dann muss er sein Einkommen mit Ihnen teilen. Ich versichere Ihnen, dass dies an vielen Stellen zu Spannungen und Krisen führen wird, die wir noch gar nicht überblicken.

Hier schlägt die politische Setzung des Ernährermodells hart zu. Denn der potentielle Ernährer wird nicht gefragt, ob und wie er seinen Pflichten nachkommen will.

Aber bleiben wir noch kurz bei dem Beispiel. Sie werden weiterhin gefragt, wie es denn mit Vermögen aussieht, bei Ihnen oder Ihrem Partner. Nun haben Sie sich besonders klug verhalten, haben der gesetzlichen Rentenversicherung misstraut und sich eine zusätzliche Altersvorsorge aufgebaut. Das haben Sie 20 Jahre getan und dabei hat sich ein Betrag angesammelt, auf den Sie stolz sind. Ihr Partner hat dasselbe getan im sicheren Vertrauen darauf, dass solche Investitionen auch unterstützt werden. Als Sie damit angefangen haben, war Norbert Blüm noch Sozialminister und Riester hatte nix mit Renten am Hut.

Sie werden - wie Ihr Partner auch - dieses Vermögen bis zu einem Betrag von 9000€ (200€ x 45 Jahre für 2 Personen) auflösen und aufbrauchen müssen, bevor sie den ersten Euro staatlicher Unterstützung erhalten. Ihre bisherige Absicherung im Alter ist damit auf ein Minimum reduziert.

6. Die Ich-AG als Zukunftsmodell angekündigt und als Schlupfloch verurteilt

„11 Fragen bis zur Zukunft“ titelte die SZ am 2.2.2003 ihren Beitrag zur Ich-AG. Genau diese Fragen müssen seit der Erfindung der Ich-AG auf 4 Din-A4-Seiten ausgefüllt werden, was nicht so schwer ist. Schon ist man selbständig und häufig auch auf sich selbst gestellt. Es muss kein Konzept geschrieben werden. Häufig unvorbereitet werden Arbeitslose von der anschließend geforderten Eigeninitiative überrascht. Für viele, gerade für alleinerziehende Frauen mit Kindern, die ja vielfach auch bei Arbeitgebern keine Chance haben, ist die Ich-AG auch nicht die passende Lösung. Von dem Zuschuss von 600 Euro abzüglich der Sozialversicherungskosten mit Kind über die Runden zu kommen, scheint ein kleines Kunststück zu sein. Die Ich-AG fordert ihren Zeittribut, d. h. die Mutter braucht einen Hortplatz oder eine sonstige Betreuungsmöglichkeit, die zusätzlich Geld kostet. Hinzu kommt, dass eine Existenzgründung in der Regel Anfangskapital benötigt für erste Investitionen. Hier wird es für Arbeitslose in der Regel schwer, von den Banken Darlehen zu erhalten und ein eigenes finanzielles Polster ist nur selten vorhanden.

Andererseits ist die Ich-AG aber auch für einen Teil von Frauen, die wegen der erhöhten Anrechnung des Partner-Einkommens aus der Arbeitslosenhilfe rausfallen, eine Chance, um sich aus der Abhängigkeit vom Partner zu lösen. Wichtig ist dabei, dass es kommunale Beratungsstrukturen für diese Frauen gibt. Denn es ist längst erwiesen,

das Personen mit einem gut vorbereitetem Konzept auch eine erfolgreiche Ich-AG gründen können. Die Ich-AG wird von Frauen auch genutzt, um mit einer Teilzeitselbständigkeit beginnen zu können. Noch im letzten Jahr war mein Eindruck, dass es der Agentur für Arbeit in erster Linie darum ging, die Arbeitslosenstatistiken mit dem Mittel der Ich-AG drastisch zu senken und weniger darum, einen Prozess des verantwortlichen Umgangs mit den einzelnen Ich-AGler/innen herbeizuführen. Sie waren mehr oder weniger auf sich gestellt, von den Medien häufig diffamiert und nicht ernst genommen. Es ist allerdings auch so das die Verbraucherinsolvenzen um 1/3 gestiegen sind, wobei ein Grund in den gescheiterten Ich-AG´s liegt. Mit der Ich-AG wird den Arbeitslosen Selbstbestimmung angeboten die sie in der Regel längst aufgegeben haben. Durch Langzeitarbeitslosigkeit wurden sie von vielen Entwicklungen ausgeschlossen, also sozusagen lahmgelegt. Die Gesellschaft brauchte sie nicht mehr. Nun sollen sie durch die Ich-AG wieder zur Selbstbestimmung gelangen. Sicherlich werden die Statistiken bereinigt, doch muss ich ehrlicherweise sagen, dass sich gerade auch für viele arbeitslose Frauen daraus eine Chance ergeben hat, wenn sie gut vorbereitet den Weg in die Existenzgründung gewagt haben.

Parallel dazu hat sich nun seit einigen Wochen die Debatte des Missbrauchs bezogen auf die Gründung von Ich-AG´s in den Medien breit gemacht. Die Arbeitslosen werden aktiv und gründen in zunehmender Zahl eine Ich-AG. Nur weil für diesen Rekordansturm keine entsprechenden Haushaltsmittel eingestellt wurden, muss jetzt der Missbrauch bemüht werden, um weiterhin die viel propagierte Ich-AG zu diffamieren. In der Tat ist es für viele ein überlebenswerter Notanker, aber von Missbrauch zu sprechen halte ich für eine Fehleinschätzung, denn wie soll eine Frau die bislang 430€ Arbeitslosenhilfe bekommen hat, die für das Familieneinkommen aber existenziell waren, nun mit ca. 200€ ,die nämlich nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge übrig bleiben, den bisherigen Familienbedarf decken? Dafür muss sie in der Tat selbständig arbeiten, um wieder auf 430€ oder mehr Euro zu kommen. Aber die Familie hat es mit der Gründung der Ich-AG geschafft, sich nicht den Fragen des ALG II Antrages stellen zu müssen, der möglicherweise eh nur das Ergebnis gehabt hätte, dass die Partnerin keinen Anspruch mehr auf ALG II hat.

V. Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – neue Job Center

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige gibt es keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe. Vielmehr gilt ein pauschaler Erwerbstätigkeitsvorbehalt, d.h. nur wer für die Sicherung seiner Existenzgrundlage – und sei es sozialversicherungsfrei in kommunaler Beschäftigung – arbeitet, soll staatliche Leistungen erhalten. Niedrige Löhne sollen dauerhaft staatlich subventioniert werden. „Die Wohlfahrtsverbände haben die Stifte schon gespitzt: Sie könnten demnächst Pflege- oder Betreuungskräfte aus den Jobcentern akquirieren und müssten nur symbolische Löhne von ein bis

zwei Euro pro Std. auf ihr ALG II drauflegen. Beim Paritätischen Wohlfahrtsverband sollen 3000 neue Stellen entstehen, bei der Arbeiterwohlfahrt 2500 und auch bei der Caritas „mehrere tausend“. Die Gefahr, dass reguläre Stellen dafür abgebaut werden, benennen sie ehrlicherweise dabei schon selbst. Auf diese Weise könnten auch in diesem Bereich tausende Billigarbeitsplätze entstehen – für Frauen“.³

Bisher durften Langzeitarbeitslose bis zu 165 Euro zur Arbeitslosenhilfe hinzuverdienen. Mit Hartz IV ändern sich die Regeln. Wer bis zu 400 Euro Brutto verdient, darf 15% vom Nettoverdienst behalten (max. 60 Euro), von Einkünften zwischen 400 und 900 Euro bleiben 30% (150 Euro bis max. 210 Euro), von 900 bis 1500 Euro dürfen wieder nur 15% behalten werden. In vielen Fällen wird es sogar attraktiver sein, gemeinnützige Stellen der Kommunen oder Wohlfahrtsverbände anzutreten, bei denen ein Stundenlohn von 1-2 Euro gezahlt werden soll. Das ist zwar extrem wenig, aber dafür können die Langzeitarbeitslosen den kompletten Betrag behalten. Bei 35 Wochenstunden kommen im günstigsten Fall knapp 300 Euro monatlich heraus – mehr als nach der neuen Zuverdienstregelung in regulären Jobs möglich ist.⁴ Also doch eine Chance für Frauen in der Not die „bessere Lösung“ zu wählen?

1 Neue Zumutbarkeitskriterien für Arbeitslosengeld II

Wer länger als 12 Monate arbeitslos ist, soll Arbeitslosengeld II erhalten, eine Fürsorgeleistung, die gekoppelt ist an ein staatlich definiertes Existenzminimum und nicht mehr wie die Arbeitslosenhilfe auch einen Bezug zum bisherigen Einkommen hat.

Da Frauen oft aufgrund niedriger Löhne und/oder Teilzeitbeschäftigungen auch eher niedrigere Leistungen empfangen haben, kann diese Neuregelung dazu führen, dass insgesamt eine bessere und nicht durch unterschiedliche Zuständigkeiten verzettelte Absicherung der bedürftigen Frauen stattfindet. Hinzu kommt, dass Frauen, die keine Vorversicherungszeiten hatten, in der Sozialhilfe nicht kranken- oder rentenversichert waren, dies aber ein Kriterium der neuen Fürsorgeleistung ist.

Allerdings lässt sich vermuten, dass diese scheinbaren Vorteile wohl teuer erkaufte werden müssen. Für alle künftigen Leistungsbezieher/innen gilt, dass jede Arbeit ungeachtet des Qualifikationsniveaus, der Bezahlung oder der Rahmenbedingung zumutbar ist. Dazu zählt auch ausdrücklich die geringfügige Beschäftigung. Bei Ablehnung erwartet die Betroffenen ein mehrfach gestaffeltes Sanktionssystem. Wir erwarten, dass diese Zumutbarkeit geringfügiger Beschäftigung vor allem Frauen trifft.

³ Rot-Grüne Frauenpolitik mit Hartz IV, Familienbild mit Hartz, von Heide Oestreich in: Die Tageszeitung, der report, S.3 vom 10.08.2004

⁴ Die Haken der Hartz Reform in: Die Zeit Nr. 34 vom 12.08.04

Mit über 70 Prozent Anteil sind Minijobs eine Domäne der Frauen. Es ist zu befürchten, dass nach überkommenem Rollenverständnis nicht nur vereinzelte Sachbearbeiter/innen der künftigen Bundesagentur für Arbeit meinen, für eine verheiratete Frau reiche unabhängig von ihrer Ausbildung auch ein Minijob als Zuverdienst aus. Dabei können sie sich auf Arbeitsminister Clement berufen. Er wird in einem Interview in der FAZ vom 31.10.2003 mit den Worten zitiert: „Einmal drastisch gesprochen: Die Ehefrauen gut verdienender Angestellter oder Beamter akzeptieren einen Minijob oder müssen aus der Arbeitsvermittlung ausscheiden.“

Bedarf das einer Kommentierung aus Frauensicht? In unserer Verfassung steht das anders. Da heißt es: "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin." Der Blick auf gelebte weibliche Realität zeigt deutlich, wie weit wir von dieser Gleichberechtigung noch entfernt sind.

2. Die Bedarfsgemeinschaft als Grundlage der Bedürftigkeit

Die neue Leistung Arbeitslosengeld II als Existenzminimum gilt für Personen, die erwerbsfähig sind, keine Existenz sichernde Arbeit haben und es nicht aus eigener Kraft oder durch Vermögen schaffen, ihren Lebensunterhalt zu sichern.

Bis hierher klingt das eigentlich ganz gut. Die Krux daran ist, dass aus diesem Grundsatz keine individuelle Leistung abgeleitet wird, sondern dass zunächst unterstellt wird, dass alle Menschen sich in so genannten Bedarfsgemeinschaften, die sehr starr definiert sind, befinden.

Das Lebens- und Existenzsicherungsprinzip der Bedarfsgemeinschaft ist ebenfalls das des Familienernährers, der mit seinem Einkommen möglichst den Bedarf der mit ihm lebenden Partnerin und der Kinder deckt. Reicht das Einkommen nicht aus, wird staatlich hinzufinanziert, wobei das Maß entgegen aller versicherten Anreizsysteme nur minimal über dem Existenzminimum liegt. Ist kein Erwerbseinkommen vorhanden, gilt das Existenzminimum für alle Beteiligten.

3 Eingliederungsvereinbarungen in der Bedarfsgemeinschaft

Hartz IV sieht vor, dass Arbeitslosengeld II-Bezieher/innen eine Eingliederungsvereinbarung mit der Bundesagentur abschließen müssen. Sie legt fest, was die/der Hilfesuchende zu erwarten hat und wozu sie/er sich verpflichtet. Das kann die Annahme eines Jobs, auch eines Minijobs sein, der Besuch einer Schuldnerberatung oder auch die Aufnahme einer Therapie bei Sucht oder Familienproblemen. Angestrebt wird eine passgenaue Beratung, was aber auch eine Offenheit voraussetzt, die bei den möglichen Zwangsmaßnahmen kaum erreicht werden kann. Wer wird sich offen gegenüber der Agentur äußern? Und wer hat die

Definitionsmacht, ob ich ein Problem habe oder nicht? Viel öfter wird für Frauen das Problem der fehlenden und passenden Kinderbetreuungsangebote sein. Es ist kaum zu erwarten, dass die Kommunen und Städte hier große Veränderungen einleiten, was die Anzahl der Plätze und die Flexibilisierung der Betreuungszeiten anbelangt. Ein weiteres Problem sind fehlende Anpassungsqualifizierungen, Fortbildungen und Umschulungen, vor allem auch in Teilzeit, wenn Frauen nach längerer Familienphase wieder in den Beruf einsteigen wollen. Die/Der hilfsbedürftige ALG II Empfänger/in hat keinen wirksamen Schutz gegen „unqualifizierte, überforderte oder gar böswillige Fallmanager/innen“. Die Verhandlungssituation ist keiner wirksamen gerichtlichen Kontrolle zugänglich. Ist die Person mit der Eingliederungsvereinbarung nicht einverstanden, drohen Kürzungen bis hin zum Entzug der Leistungen. Wollen Arbeitslose keine Einbußen hinnehmen, müssen sie unterschreiben.

4. Nichtleistungsbezieher/innen- Berufsrückkehrerinnen

Bereits jetzt steht fest, dass die neuen Kundencenter der Arbeitsagenturen keine besonderen Beratungs- und Vermittlungsleistungen für Berufsrückkehrerinnen und Nichtleistungsbezieher/innen vorhalten werden. Der formulierte Beratungsauftrag, der sich aus § 8b ergibt, wird in den neu geschaffenen Strukturen der örtlichen Agenturen nicht im vorgesehenen Umfang umgesetzt.

§ 8b

Leistungen für Berufsrückkehrer

Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter den Voraussetzungen dieses Buches SGB III erhalten. Hierzu gehören insbesondere Beratung und Vermittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Neben den Agenturen für Arbeit gibt es bundesweit seit Jahrzehnten vielfältige Anlaufstellen für Frauen, deren Schwerpunkte die Beratung vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist, die ihre Angebote in unterschiedlichen Trägerstrukturen realisieren. Angesichts des drohenden Verlusts an Leistungen ist es notwendig, dass die Agenturen für Arbeit zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags diese kompetenten regionalen Stellen mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragen.

§ 37

Beauftragung Dritter mit der Vermittlung

(1) Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die berufliche Eingliederung erleichtert werden kann.

Im SGB II ist keine analoge Regelung zum § 8b SGB III vorgesehen. Das bedeutet, dass für Berufsrückkehrerinnen, die bedürftig sind, die Sonderstellung, die ihnen eingeräumt wurde, nicht existiert. Es ist nicht ausreichend für die Beratung, die den Sozialämtern zugeordneten Fachdienste zu benennen, da diese in der Regel kein bedarfsgerechtes Angebot haben. Verschärfend kommt hinzu, dass Frauen auf Grund einer Anrechnung von Vermögen oder Partnereinkommen zu Nichtleistungsempfänger/innen werden können. Auch hier muss sichergestellt werden, dass für die betroffenen Personen ein adäquates Angebot vorgehalten wird, damit sie nicht gegenüber denen, die Leistungen aus der Versicherung erhalten benachteiligt werden. Ähnlich wie im Rahmen des SGB III ist es auch hier möglich, Dritte zur Durchführung der Aufgaben heranzuziehen.

§ 17 SGB II

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1.) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die Agenturen für Arbeit eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die Agenturen für Arbeit sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

Der Gesetzgeber hat insgesamt dafür Sorge zu tragen, dass Berufsrückkehrerinnen unabhängig von ihrer Einkommenssituation alle Leistungen erhalten, die ihnen die Gesellschaft zugesichert hat. Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Versichertenstatus oder der Bedürftigkeit darf nicht erfolgen.

Was kann die Kommune tun? In denke vor allem an die Einbindung vorhandener Ressourcen im Bereich der Beratungsstruktur, denn Kommunale Frauenbüros, Beratungsstellen Frau und Beruf sowie freie Träger, die fachlich konkrete Arbeit leisten zur Problembewältigung frauenspezifischer Lebenslagen, sind als Expertinnen in den jeweiligen Strukturen unverzichtbar.

Nur dadurch dass die Qualität der Beratungs- und Orientierungsangebote zuverlässig gewährleistet ist, kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Lebenslagen von Frauen sich vielfach von denen der Männer, die von Migrantinnen zum Teil von denen deutscher (einheimischer) Frauen unterscheiden. Die Arbeit der regionalen Anlaufstellen, die 1989 eigens zur Förderung der Berufsrückkehrerinnen im

Rahmen eines bundesweiten Modellversuches geschaffen wurden (z. B. Kontaktstellen Frau und Beruf, Beratungsstellen Frau und Arbeit) hat sich bisher bewährt. Die Träger, die bereits über langjährige Erfahrung in der Bereitstellung von Angeboten für die Zielgruppe verfügen, sichern hierbei die hohe Qualität, die zur Durchführung der notwendigen Angebote erforderlich ist. Erst im April dieses Jahres hat die Stiftung Warentest (Heft 4/2004) den regionalen Frauenberatungsstellen das weitaus beste Ergebnis in einem vergleichenden Test unterschiedlicher Anbieter von beruflicher Beratung bescheinigt. Bei der Beauftragung von frauenspezifischen Beratungsangeboten ist es allerdings wichtig, dass Frauen, die von den Arbeitsagenturen an die entsprechenden Stellen verwiesen werden, nicht mit Sanktionen bedroht werden und dass die für die Beratung und Vermittlung eingeschalteten Stellen nicht unter dem Druck handeln müssen, Vermittlungsquoten von 70 % vorzuweisen. Dies würde jede zielgerichtete Beratung mit einem persönlichkeitsorientiertem Beratungsansatz ad absurdum führen.

Erforderlich ist unseres Erachtens auch, dass der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hinweist, dass ein solches Beratungsangebot sowohl im Rahmen von SGB III und SGB II zwingend notwendig ist. Nur so kann flächendeckend sichergestellt werden, dass alle regionalen Jobcenter zur Erbringung dieser Leistung verpflichtet sind. Es ist weder ausreichend, auf Zielvereinbarungen der Bundesagentur zu setzen, noch bei kommunaler Trägerschaft darauf zu hoffen, dass hier die besondere Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entsprechend berücksichtigt wird.

Eine erfolgreiche Umsetzung des SGB II und SGB III, die nicht auf Kosten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geht, muss sicherstellen, dass die besondere Bedeutung von Frauen- und Familienförderung erhalten bleibt.

Die momentane Entwicklung zeigt leider eindrucksvoll, dass sich unsere Gesellschaft (entgegen der öffentlichen Propagierung z.B. hinsichtlich Familienfreundlichkeit) weit vom Thema Chancengerechtigkeit entfernt hat und uns zu einem Land von Familienfrauen und Müttern ohne Job macht. Gerade deshalb ist es wichtig, dass Berufsrückkehrerinnen und Frauen mehr denn je die Möglichkeit haben, in den Beratungsstellen FRAU & BERUF ihre Interessenvertretung und individuelle Beratung / Unterstützung zu finden.

5. Berufliche Fortbildung - Rationierte Bildungsgutscheine für teure Arbeitslose

Bisher ermöglichte das SGB III Berufsrückkehrerinnen den Zugang zu Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung auch unter Verzicht auf die für alle anderen Versicherten erforderliche Vorbeschäftigungszeit innerhalb der Rahmenfrist. Mit dem geplanten Wegfall des Unterhaltsgeldes (es wird dann nur noch ALG gezahlt) während einer beruflichen Qualifizierung fallen auch andere Fördermöglichkeiten weg (Überbrückungsgeld, Ich-AG, Einstellungszuschuss bei Neugründung etc.).

Damit wird Berufsrückkehrerinnen jede Chance der Wiedereingliederung durch Bildungsmaßnahmen nach längerer Zeit der Familienarbeit genommen, auch wenn im Nachhinein noch der §8b aufgenommen wurde, der besagt, dass Berufsrückkehrerinnen berücksichtigt werden sollen – aber eben nur „sollen“. Das Risiko „Kind“ kommt voll zum Tragen. Auch wenn beabsichtigt ist, ESF-Unterhaltsgeld für Berufsrückkehrerinnen zu zahlen, ist dies befristet bis 2006. Bildungsgutscheine sind den teuren Arbeitslosen vorbehalten. Arbeitslosenhilfebezieher/innen haben nur an 2. Stelle eine Chance. Diejenigen, die bereits wegen der Anrechnung des Partnereinkommens aus der Arbeitslosenhilfe rausgefallen sind, haben gar keine Chance mehr. Und es ist nicht nur so, dass die Bildungsgutscheine rationiert sind. Zusätzlich kommen viele Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung überhaupt nicht zustande, wegen der 70%-igen Vermittlungsquote. Auch die Träger der Weiterbildung haben bereits reagiert und viele Maßnahmen erst gar nicht mehr beantragt. Oder es werden, wie zunehmend zu beobachten ist, aufgrund von falsch verstandenem Gender Mainstreaming plötzlich keine frauenspezifischen Maßnahmen mit den entsprechenden Rahmenbedingungen wie z.B. in Teilzeit mehr angeboten, als ob die Zielgruppe bereits spurlos vom Markt verschwunden wäre.

Was kann die Kommune tun? Viele Frauen, die ihre Berufstätigkeit wegen der Erziehung der Kinder unterbrochen haben, sind auf Umschulungen und Fortbildungen angewiesen, um eine neue Chance auf dem Arbeitsmarkt zu erhalten. Die arbeitsmarktpolitischen Programme der Länder müssen nun verstärkt eine Zielgruppenförderung verankern, Beratungsangebote aufrecht erhalten und Weiterbildungsmöglichkeiten in Teilzeit und innovativen Bereichen vorhalten.

VI. Fazit: Frauen fordern die Modernisierung des Arbeitsmarktes

Ob es bei all den anstehenden und beschlossenen Reformen überhaupt Gewinner geben kann, wage ich nicht zu beurteilen. Insgesamt handelt es sich einfach um Einsparungen der öffentlichen Hand zu Lasten der Bevölkerung. Und ob die öffentliche Hand tatsächlich irgendeinen „Gewinn“ verzeichnen wird, ist ebenfalls noch offen. Neue bürokratische Strukturen, massive Umverteilung von Geldströmen von Bundesebene auf die Kommunen und umgekehrt sind ein Mittel zu Beschäftigung im Öffentlichen Dienst, schaffen aber keinesfalls die auf dem Markt erwartete Konjunkturbelebung.

In dieser Situation müssen Frauen auf allen Ebenen wachsam sein, Forderungen in den Agenturen für Arbeit und den Job Centern stellen, statt dem vehementem Druck zu weichen. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können hier die Aufgabe der Unterstützung übernehmen und damit Frauen auf dem Weg in ihre Erwerbstätigkeit fördern.

Insbesondere muss auf folgende Veränderungen in den Kommunen hingewirkt werden:

- Ausbau und verstärktes Angebot von flexiblen Kinderbetreuungsmöglichkeiten, auch für Kinder unter 3 Jahren
- Zielgruppenspezifisches Weiterbildungsprogramm für Frauen mit den entsprechenden Rahmenbedingungen (z.B. in Teilzeit), finanziert über ein Landesprogramm
- Beratungsangebote für Nichtleistungsbezieherinnen, insbesondere für Berufsrückkehrerinnen müssen durch die bestehenden Beratungsstellen für Frau und Beruf weiterhin abgedeckt werden
- Ausbildung von Fallmanager/innen unter Gender Mainstreaming Aspekten
- Beratung, Vermittlung aber auch berufliche Weiterbildung für ALG II Bezieher/innen in den Job Centern
- Frauenbeauftragte und Beauftragte für Chancengleichheit müssen Einfluss auf die Arbeitsgemeinschaften und Job Center nehmen können

Damit bedanke ich mich für ihre Aufmerksamkeit und eröffne die Diskussion.

Monica Kotte / Karin Kirschner (BAG)